

Heimvertrag

Institut
Haus der Barmherzigkeit
Seeböckgasse 30a, 1160 Wien
T +43 1 401 99-0 / **F** -1308
M info@hausderbarmherzigkeit.at
www.hausderbarmherzigkeit.at

Erste Bank
IBAN AT27 2011 1000 0800 1111
BIC GIBAATWW
Bank Austria
IBAN AT49 1200 0006 2414 5306
BIC BKAUATWW
UID ATU 16292205

Lehrkrankenhaus der
Medizinischen Universität
Wien und Partner der Donau-
Universität Krems
Systemzertifiziert nach
ISO 9001/14001

Sie können Ihre Spende steuerlich absetzen.
Spendenkonto: RLB NÖ-Wien
IBAN AT75 3200 0000 0044 4448
BIC RLNWATWW

Heimvertrag

§ 1 Vertragspartner

Der Heimvertrag wird abgeschlossen zwischen:

- Institut Haus der Barmherzigkeit
Standort und Firmensitz: Seeböckgasse 30a, 1160 Wien
- Haus der Barmherzigkeit Pflegezentrum Tokiostraße GmbH
Standort: Tokiostraße 4, 1220 Wien; Firmensitz: Seeböckgasse 30a, 1160 Wien
Firmenbuch-Nr.: 204 352 v

im Nachfolgenden als Heimträger bezeichnet,

und Herrn/Frau

Familienname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz

Telefon/ E-Mail

im Nachfolgenden als Bewohnerin/Bewohner bezeichnet.

Die/Der Bewohnerin/Bewohner handelt:

- eigenberechtigt
- vertreten durch gerichtlichen Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Bestel-
lungsbeschluss oder -urkunde des Pflugschaftsgerichts (bitte beilegen)
- vertreten durch gesetzlichen Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch die Bestä-
tigung einer Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis
(ÖZVV) (bitte beilegen).
- vertreten durch gewählten Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch die schriftli-
che Vereinbarung beider Parteien und die Bestätigung einer Registrierung im ÖZVV
(bitte beilegen)
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigten, ausgewiesen durch (Vorsorge-)Voll-
macht und Bestätigung einer Registrierung im ÖZVV (bitte beilegen)

Im Falle einer Vertretung, bitte folgende Angaben zum/r Vertreter*in:

Familienname

VornameGeburtsdatum

Adresse

Telefon/E-Mail

Identitätsnachweis:.....

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

Weitere Angaben zur Bewohnerin/zum Bewohner:

Familienstand Religion

Krankenkasse Sozialversicherungs-Nr.:

Mitversichert bei Sozialversicherungs-Nr.:

Pflegegeldstufe Bezug seit wann

Erhöhungsantrag gestellt: Nein Ja, am

1. Pensionsauszahlende Stelle inkl. Nummer:

2. Pensionsauszahlende Stelle inkl. Nummer:

Rezeptgebührenbefreiung: Ja, befreit bis

nein, falls Antrag gestellt, am:

Ausgleichszulage: Ja Nein

Patientenverfügung: Ja, hinterlegt bei: Nein

(falls vorhanden, bitte beilegen)

§ 2 Vertragsdauer

Langzeitbetreuung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Aufnahme in die Pflegeeinrichtung am

.....

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Befristeter Aufenthalt

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt mit Aufnahme am in die Pflegeeinrichtung und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Unterkunft

Zimmer, Ausstattung

Die möblierten Ein- oder Zweibettzimmer verfügen über einen Vorraum und einen eigenen Sanitärbereich mit Dusche und WC, sowie überwiegend eine Loggia. Die Ausstattung des Zimmers umfasst außerdem einen Kühlschrank, einen TV-Anschluss sowie gegen gesondertes Entgelt Telefon- und Internet (WLAN)-Anschluss.

Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Bauteil bzw. Trakt, auf einer bestimmten Station, in einem Einzelzimmer oder in einem bestimmten Zweibettzimmer. Bewohner*innen von Zweibettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Heimträger vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen mit dem/der Bewohner*in hergestellt wird. Änderungen des körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustands des Bewohners/der Bewohnerin sowie Erfordernisse der adäquaten Betreuung anderer Bewohner*innen und der Aufrechterhaltung des laufenden Stationsbetriebes rechtfertigen die Verlegung in ein anderes Zimmer.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit dem Heimträger möglich. Für die Betriebssicherheit mitgebrachter Geräte sowie Hilfsmittel ist der/die Bewohner*in oder sein Vertreter verantwortlich (das Informationsblatt „Sicherheitsrelevante Regelung für bewohnereigene Geräte“ ist Teil dieses Vertrages). Der Heimträger behält sich das Recht vor, solche Geräte allenfalls auf Kosten des Bewohners/der Bewohnerin zu überprüfen und bei Gefahr im Verzug außer Betrieb zu nehmen.

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht möglich.

Mit dem Vertrag sind folgende Grundleistungen verbunden: Flachwäscheversorgung, Waschen/Bügeln von Privatwäsche des Bewohners/der Bewohnerin, sofern diese leicht zu pflegen ist und keine chemische Reinigung benötigt (lt. Pflegehinweis/Etikett des Kleidungsstücks); Reinigung des Zimmers und aller anderen Räume.

Meldung

Für die korrekte, polizeiliche Meldung (insb. Hauptwohnsitz) ist der/die Bewohner*in selbst bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in verantwortlich.

§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Der/die Bewohner*in ist berechtigt, alle im Haus vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen. Dies sind u.a. Aufenthaltsräume, Therapieräume, Garten (HB Tokiostraße), Gemeinschaftsterrasse, -balkon, Bibliothek, Kapelle.

§ 5 Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen (Suppe, Hauptspeise, Dessert)
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- jederzeit Getränke (alkoholfrei)

Der Speiseplan wird von einem Diätologen/einer Diätologin begleitet erstellt.

Die Kost ist abwechslungsreich und saisonal.

Die Möglichkeit zur Versorgung mit entsprechender Diätkost ist gegeben, sie bedarf ärztlicher Anordnung.

§ 6 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- Betreuung und Pflege
- Pflege bei kurzen, akuten Erkrankungen
- ärztliche Betreuung
- Therapie nach ärztlicher Verordnung
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, gesellige Veranstaltungen, Musikdarbietungen, Filmvorführungen (TV))
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten (z.B. durch die Sozialarbeiterin im Haus)

Ärztliche Versorgung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch die Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung bzw. durch geeignete Konsiliarärztinnen und -ärzte. Ärztliche Hilfe ist rund um die Uhr (Nachtdienst im Haus) für den/die Bewohner*in erreichbar. Der elektronische Ambulanzterminplan ist auf jeder Station durch Arzt/Ärztin und Stationsleitung einsehbar. Diese informieren gerne den/die Bewohner*in über die nächstmöglichen Termine.

Die Verrechnung der Kosten für externe ärztliche Leistungen erfolgt über die Krankenversicherung des Bewohners/der Bewohnerin.

Vorhandene medizinische Ausstattung:

- allgemeine Untersuchungs- und Behandlungsräume für
 - allgemeinmedizinische,
 - internistische,
 - neurologische Untersuchungen sowie
- spezielle Einrichtungen für fachärztliche Konsilien aus den einzelnen Fachgebieten.

Therapeutische Versorgung

Die Therapien erfolgen entsprechend dem Gesundheitszustand und den Verordnungen der Ärztinnen und Ärzte überwiegend durch vom Heimträger beigestellte Therapeut*innen. Diese sind nach Terminvereinbarung und in Absprache mit der Stationsleitung erreichbar. Die Therapien erfolgen überwiegend in den Einrichtungen des Heimträgers am Standort. Externe Therapeut*innen, die von dem/der Bewohner*in oder seinen/ihren Angehörigen beauftragt und bezahlt werden, haben vor Beginn ihrer Tätigkeit Einvernehmen über Art, Häufigkeit, Durchführung und Dokumentation der geplanten Therapien mit den betreuenden Therapeut*innen des Heimträgers herzustellen.

Vorhandene therapeutische Ausstattung für:

- Ergotherapie (z.B. Einrichtungen für handwerkliche Therapien)
- Physiotherapie (zusätzlich zur allg. Physiotherapieausstattung, z.B. Einrichtungen für Elektrotherapie, spezielle Einrichtungen für Mobilitätstraining, Hydrotherapie)
- Räume für ausgewählte weitere Therapien (z.B. Therapieküche, Außenräume für Gartentherapie, Räume für Tiertherapie, bildnerische Gestaltung)

Sozialarbeit

Die Mitarbeiter*innen der Sozialarbeit sind im Haus persönlich zu den im Erdgeschoß angeschlagenen Sprechzeiten erreichbar. Weiters sind sie telefonisch, brieflich oder per E-Mail erreichbar. Bei Bedarf erfolgen Besuche auf den Zimmern.

Bewohner*innenservicestelle

Im Rahmen des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes (WWPG) steht den Bewohner*innen die Bewohner*innenservicestelle für Anliegen, Beschwerden und Wünsche zur Verfügung. Sie steht in direktem Kontakt zur Wiener Heimkommission (Patienten-anwaltschaft).

Die Bewohner*innenservicestelle befindet sich im Büro der Sozialarbeit.

§ 7 Entgelt (Kosten)

Für die Leistungen des Heimträgers ist ein tägliches Entgelt laut Preisblatt von dem/der Bewohner*in zu bezahlen. Eine Förderung durch den zuständigen Sozialhilfeträger (in Wien: Fonds Soziales Wien) kann beantragt werden, wenn die Anspruchskriterien zutreffen.

Zur genauen Höhe des Entgelts siehe das Preisblatt, das Teil dieses Vertrags ist.

Das Entgelt umfasst folgende Leistungen:

- Benützung der Unterkunft samt Reinigung und Wartung (§ 3)

- Benützung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Grundbetreuung (§ 6)
- Pflegeleistung (§ 8)

Sonderleistungen (§ 9) sind vom Entgelt nicht umfasst und gesondert zu bezahlen.

Entgeltänderung aufgrund geänderter Leistung (Leistungswechsel)

Sollte aufgrund eines geänderten Pflegebedarfs oder medizinischen Betreuungsbedarfs während des Aufenthalts ein Wechsel der Leistungsart (Leistungen „Demenz“, „Instabilität“, „Neurologie“ oder „Wachkoma“ und damit Entgelterhöhung) erforderlich sein, stimmt der/die Bewohner*in oder der/die gesetzliche Vertreter*in diesem Leistungswechsel zu. Der/die Bewohner*in oder der/die gesetzliche Vertreter*in wird vorab von diesem Leistungswechsel informiert. Bei (teilweiser) Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger (z.B. FSW) muss dieser den Leistungswechsel genehmigen.

§ 8 Pflegeleistung

Die Höhe des Entgelts hängt von der Leistungsart und der Pflegestufe des Bewohners/der Bewohnerin ab. Die Ermittlung der Pflegebewertung (Pflegestufe) erfolgt in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz. Die Pflegebewertung und Leistungsart beruht auf ärztlicher Untersuchung bzw. der für den/die Bewohner*in zu führenden Pflegedokumentation.

Die Pflegebewertung wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt bzw. verpflichtet den Heimträger, auch rückwirkend mit dem Tag der Gewährung der geänderten Pflegestufe, zur Tarifanpassung.

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des Bewohners/der Bewohnerin.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV idGF. aufgr. BGBl II Nr. 469/2008) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung im Bereich der Mobilität,
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung,
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist,
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens.

Für die Unterbringung und Pflege kann ein Kostenzuschuss bei dem zuständigen Sozialhilfeträger (z.B. für Wien: Fonds Soziales Wien) beantragt werden.

Übernimmt ein Sozialhilfeträger oder ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

§ 9 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

Erbringung durch externe Firmen:

- chemische Kleiderreinigung (Putzerei)
- Friseur
- Fußpflege (Pediküre), Handpflege (Maniküre)

Erbringung durch den Heimträger:

- Telefonanschluss im Zimmer
- Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. Eintritte für Kino-, Ausstellungs- oder Tiergartenbesuche)

Rezeptgebühren, Selbstbehalte, Nahrungsergänzungsmittel, etc.

Leistungen und Angebote, die über die Grundbetreuung und Pflegeleistungen (§§ 3-8) hinausgehen bzw. in den Grundleistungen nicht enthalten sind, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte (z.B. bei Brillen, Heilbehelfen oder bestimmten Inkontinenzeinlagen), Impfungen, ausgewählte Kosmetik- oder Toilettenartikel, Zusätze für alternative Pflegeformen (z.B. Aromaöl), Kosten für Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatznahrung, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, sind von dem/der Bewohner*in zu bezahlen.

Der Heimträger ist um einen sorgfältigen und ökonomisch nachhaltigen Umgang mit Arzneimitteln und Sondennahrung bemüht. Deshalb erklärt sich der/die Bewohner*in damit einverstanden, dass der Heimträger die Entsorgung abgelaufener Arzneimittel und Sondennahrung übernimmt. Weiters erklärt sich der/die Bewohner*in einverstanden, dass Einheiten von Arzneimitteln und Sondennahrung, die bereits erworben wurden und nicht weiter verordnet werden, auf den Heimträger übergehen und von diesem aufbereitet werden können.

Bewohner*innengelddepot

Die o.a. Sonderleistungen werden über das einzeln geführte Bewohner*innengelddepot verrechnet. Auf das Bewohner*innengelddepot ist am Tag des Einzugs eine Einzahlung von € 250,- bzw. bei dauerhafter Rezeptgebührenbefreiung von € 140,- notwendig.

Auf das Depot ist je nach Bedarf von dem/der Bewohner*in, dessen/deren gesetzlichem/gesetzlicher Vertreter*in oder dessen Vertrauenspersonen einzuzahlen. Einzahlungen sind an der Rezeption im Erdgeschoß der Pflegeeinrichtung zu den dort kundgemachten Kassaöffnungszeiten möglich. Dort erhält der/die Bewohner*in, dessen/deren gesetzlichem/gesetzlicher Vertreter*in oder dessen Vertrauenspersonen auf Wunsch auch einen Auszug des Depotkontos. Auch die Einrichtung eines Abbuchungsauftrages (Einziehungsauftrag) für Lastschriften für das Depotkonto ist möglich.

Externe Dienstleister

Wählt der/die Bewohner*in eigene (externe) Dienstleister, so können diese nur gegen den Nachweis der Erfüllung der vorhandenen Berufs- und Qualitätskriterien und

im Einvernehmen mit dem Heimträger eingesetzt werden. Die Verrechnung zusätzlicher Leistungen dieser Dienstleister erfolgt direkt mit dem/der Bewohner*in, seinem/ihren gesetzliche*n Vertreter*in oder seinen/ihren Vertrauenspersonen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für den/die Bewohner*in wird vom Sozialhilfeträger (z.B. Fonds Soziales Wien) übernommen. Damit sind die Kosten für die Grundbetreuung und für die Pflegeleistungen abgedeckt.

Der Rechtsanspruch auf Kostenübernahme besteht für den/die Bewohner*in persönlich, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Heimträger.

Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich ab Pflegegeldstufe 3. Eine Aufnahme mit geringerer Pflegegeldstufe ist möglich, wenn ein Antrag auf Erhöhung beim zuständigen Versicherungsträger gestellt wurde und eine Förderbewilligung durch den Sozialhilfeträger vorliegt.

§ 11 Minderung des Entgelts/Abwesenheitstarif

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem/der Bewohner*in (analog Tarifkalkulationsmodell des FSW und Konsumentenschutzgesetz) ab dem vierten Tag der Abwesenheit der dafür vorgesehene Abwesenheitstarif verrechnet, dessen aktuelle Höhe in der Preisliste angeführt ist. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

§ 12 Veränderung des Entgelts

Die Preise der Leistungen (Entgelt) werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung erfolgt bei Veränderung des Tagsatzes des zuständigen Sozialhilfeträgers (z.B. FSW) bzw. wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat.

Für eine Preisänderung maßgebliche Umstände sind insbesondere:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne bzw. sonstige Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen den Sozialpartnern
- Änderungen des Verbraucherpreisindex (z.B. Energiekosten)
- die Erhöhung von Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Neueinführung
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards, soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Preiserstellung berücksichtigt.

Preisänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 13 Rechte des Bewohners/der Bewohnerin

Rechte der Bewohner*innen

Es wird auf die Geltung der Patientenrechte gem. § 17a Wiener Krankenanstaltengesetz und die sinngemäße Geltung der in § 4 WWPG (Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz) angeführten Rechte der Bewohner*innen hingewiesen, eine Kopie ist bei der Bewohner*innenservicestelle (Büro der Sozialarbeit) kostenlos erhältlich.

Unterstützung bei der Wahrung der Rechte

Bewohner*innen werden bei der Wahrung ihrer Rechte (§ 5 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, WWPG) durch die Bewohner*innenservicestelle unterstützt. Diese Funktion wird von dem/der Sozialarbeiter*in im Haus wahrgenommen.

Einwilligung zur Verarbeitung von Foto, Video und Audio



Der/die Bewohner*in bzw. deren/dessen gesetzliche*r Vertreter*in ist damit einverstanden, dass

- der Heimträger als Verantwortlicher
- zum Zweck der Bewerbung von Dienstleistungen des HB
- Fotos, Video- und Audioaufnahmen von der/dem Bewohner*in

unentgeltlich und bis auf Widerruf an das Institut Haus der Barmherzigkeit übermittelt, damit dieses die Fotos, Video- und Audioaufnahmen



im HB (z.B. Fotos an der Zimmertür, am Gang, in der Mitarbeiterzeitung, im Intranet, ...),

auf der Website des HB,

den Social-Media-Auftritten des HB,

für öffentliche Werbeaktivitäten unter der Verantwortung des HB (z.B. im Rahmen von Plakaten, Zeitungs- oder Internetinseraten, die von HB beauftragt werden oder Berichterstattung [Print, Online, TV ...], die dem HB zur Genehmigung vorgelegt wird ...)



zeigen und verarbeiten, d.h. insbesondere digital archivieren, an Medienunternehmen übermitteln sowie veröffentlichen, darf; außerdem überträgt er/sie die dafür erforderlichen nichtexklusiven Nutzungsrechte an das Institut Haus der Barmherzigkeit.

HINWEIS: Der/die Bewohner*in bzw. deren/dessen gesetzliche*r Vertreter*in hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Hausleitung (Aufnahmebüro) zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des/der Bewohner*in.

(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz“ (Beilage zum Heimvertrag)

Einwilligung zur Namensbekanntgabe an die Glaubensgemeinschaft



Der/die Bewohner*in oder sein/ihr Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter*in ist damit einverstanden, dass



- der Heimträger als Verantwortlicher
- zum Zweck der seelsorgerischen Betreuung des Bewohners/der Bewohnerin



der zuständigen Glaubensgemeinschaft oder Kirche

den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Bewohners/der Bewohnerin bekanntgibt.



HINWEIS: Der/die Bewohner*in oder sein/ihr Bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Bewohner*innenservicestelle (oder Aufnahme) zu widerrufen. Durch den

Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des Bewohners/der Bewohnerin.

(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz“ (Beilage zum Heimvertrag))

§ 14 Haftung und Sorgfaltspflichten

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Heimträger schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Versicherung bei Verlust von Hilfsmitteln

Bei Verlust von Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Zahnprothesen o.ä. leistet der Heimträger nur bei ihm zurechenbarem grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten vollen Ersatz. Bei leichter Fahrlässigkeit und ungeklärter Ursache besteht in bestimmten Fällen im Rahmen einer Versicherung die Möglichkeit, um Kostenersatz anzusuchen. In diesem Fall sind Versicherungsselbstbehalte oder andere Kosten aufgrund der Neuanschaffung von dem/der Bewohner*in zu tragen. Der Heimträger übernimmt in Einzelfällen den Selbstbehalt im Fall von ihm zuzurechnender oder wahrscheinlich (Kulanz) zuzurechnender Verantwortung für den Verlust.

Der Heimträger haftet nicht für Schäden, die durch Bewohner*innen an Dritten verursacht werden (z.B. Bewohner*in stürzt auf eine/n Mitbewohner*in und verletzt diese/n). Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die private Anschaffung von Hilfsmitteln (z.B. Elektrorollstühlen) hat in Abstimmung mit der Stationsleitung und der Therapieleitung zu erfolgen. Für die Wartung dieser

Hilfsmittel hat der/die Bewohner*in selbst Sorge zu tragen, jedenfalls ist für den Gebrauch dieser Hilfsmittel eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 15 Kündigung des Vertrages durch den/die Bewohner*in

Der/die Bewohner*in kann den Heimvertrag - vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen. Das gilt auch für befristete Verträge.

§ 16 Kündigung des Vertrages durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des nachfolgenden Punkt 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betriebsstandort eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners/der Bewohnerin sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr durchgeführt werden können,
3. der/die Bewohner*in den Betrieb trotz schriftlicher Ermahnung des Heimträgers derart stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohner*innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Haus nicht mehr zugemutet werden kann. Der Heimträger bemüht sich zuvor alle zumutbaren Maßnahmen (z.B. Veranlassung psychotherapeutischer, psychologischer, medizinischer Behandlung) zur Beseitigung der Störung zu ergreifen.
4. der/die Bewohner*in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts bzw. des Entgelts für eine tatsächlich konsumierte Zusatzleistung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Wird ein Vertrag für befristeten Aufenthalt abgeschlossen, so endet dieser mit dem Fristablauf bzw. mit dem Eintritt der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages.

§ 17 Beendigung des Vertrages

Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ableben des Bewohners/der Bewohnerin. Damit endet - unbeschadet der Zahlungspflicht für allfällige Zahlungsrückstände - die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt wird nach Abzug eventuell offener Forderungen aus dem Bewohner*innengelddepot nach Tagen aliquot zurückerstattet und geht in den Nachlass ein.

Nachlass

Das im Haus befindliche persönliche Eigentum des Bewohners/der Bewohnerin wird in einer Nachlassliste erfasst und einer der untenstehend genannten Vertrauenspersonen nach Unterschrift übergeben. Bargeld, Wertpapiere, Aktien und Sparbücher werden jedenfalls dem vom Gericht eingesetzten Nachlassverwalter (Kommissär) übergeben. Verweigert die Vertrauensperson die Übernahme von Gegenständen, werden Wertgegenstände dem vom Gericht eingesetzten Nachlassverwalter (Kommissär) übergeben; wertlose Gegenstände (z.B. Bekleidung, Gegenstände des täglichen Bedarfs, auch technische Geräte) werden entsorgt.

Es wurde von dem/der Bewohner*in eine Begräbnisvorsorge getroffen:

Nein Ja

Wenn ja, welche (z.B. Wiener Verein, Sparbuch).....

§ 18 Nennung von Vertrauenspersonen²

Der Bewohner/die Bewohnerin bestimmt

1. Vertrauensperson:

Familienname:

Vorname:geb. am.:.....

Verhältnis:

Adresse:

Telefon/Mobiltel.:

Fax/ E-Mail:

Identitätsnachweis:

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

2. Vertrauensperson:

Familienname:

Vorname:geb. am.:.....

Verhältnis:

Adresse:

Telefon/Mobiltel.:

Fax/ E-Mail:

Identitätsnachweis:

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

zu(r) Vertrauensperson(en), die sich in allen Angelegenheiten an den Heimträger wenden kann/können, in wichtigen Belangen zu verständigen ist/sind, der/denen Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist.

Diese Person(en) entscheidet/entscheiden bei einer Entlassung, im Falle der Verhinderung des Bewohners, außer bei Gefahr im Verzug, auch, an wen der Patientenbrief gem. § 38 Abs. 2 Wr. KAG zu übermitteln ist.

Diese Nennung von Vertrauensperson(en) kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen oder geändert werden.

Der/die Bewohner*in entbindet die behandelnden Ärzt*innen, betreuende Therapeut*innen, Pflegepersonal, Sozialarbeiter*in, Aufnahmemanager*in sowie die Hausleitung gegenüber der/den oben genannten Vertrauensperson(en) von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

§ 19 Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte

Für den Fall, dass andere Personen als die namhaft gemachten Vertrauenspersonen von Mitarbeiter*innen des Heimträgers wissen wollen, ob der/die Bewohner*in vom Heimträger betreut wird bzw. welches Zimmer der/die Bewohner*in bewohnt, erfolgt eine Offenlegung dieser Informationen nur bei entsprechender Einwilligung des Bewohners/der Bewohnerin.

Einwilligung zur Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte



Der/die Bewohner*in bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertreter ist damit einverstanden, dass

- der Heimträger als Verantwortlicher,
- zum Zweck der Auskunft

allen Personen, die danach fragen (d.h. nicht nur den gemäß § 18 namhaft gemachten Vertrauenspersonen) bis auf Widerruf mitteilen darf,

- dass der/die Bewohner*in im HB betreut wird und welches Zimmer der/die Bewohner*in bewohnt.

HINWEIS: Der/die Bewohner*in bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertreter hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Hausleitung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des/der Bewohner*in

(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: „Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz“ (Beilage zum Heimvertrag)

§ 20 Namhaftmachung eines Bewohnervertreeters gem. Heimaufenthaltsgesetz

Jede/r Bewohner*in hat gemäß Heimaufenthaltsgesetz einen gesetzlichen Bewohnervertreter, welcher dem Erwachsenenschutzverein angehört. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar als Bewohnervertreter bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit zu benennen.

§ 21 Umgang mit der Post des Bewohners/der Bewohnerin

Die Post, inkl. RSa/ RSb-Briefe, wird dem/der Bewohner*in selbst übergeben.

Die Post, inkl. RSa/ RSb-Briefe, wird auf der Station gesammelt und von

Herrn/ Frau:

Verhältnis: abgeholt.

§ 22 Pflichten des Bewohners/der Bewohnerin

Der/die Bewohner*in verpflichtet sich zur

- Einhaltung der Hausordnung und der Anstaltsordnung gem. Wiener Krankenanstaltengesetz
- Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner*innen.

Verlegung in andere Einrichtung

Bei Auftreten schwerer psychischer Störungen bzw. wenn eine weiterführende medizinische Versorgung notwendig wird, kann der/die Bewohner*in, wenn er/sie sich selbst oder andere ernstlich und erheblich gefährdet oder erheblich störend auf seine/ihre Umgebung wirkt und die Anwendung gelinderer Maßnahmen erfolglos blieb, in eine andere, besser entsprechende Einrichtung verlegt werden.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Bei medizinischer und/oder pflegerischer Notwendigkeit (ernstliche und erhebliche Gefährdung von sich und/oder anderen) wird der Heimträger im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes freiheitsein- bzw. beschränkende Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Unversehrtheit des Bewohners/der Bewohnerin und/oder anderer Bewohner*innen veranlassen. Diese werden dem gesetzlichen Bewohnervertreter gemeldet und sind jederzeit durch das Bezirksgericht überprüfbar.

Vorsorgeimpfungen

Im Falle von Vorsorgeimpfungen zur Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten gem. Impfpflicht des Gesundheitsministeriums (z. B. Lungenentzündung, Grippe) erklärt sich der/die Bewohner*in bereit, die Kosten des Impfstoffes privat zu bezahlen. Dieser wird über das Bewohner*innengelddepot abgerechnet. Die Einholung der erforderlichen Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin (Vertreters) ist davon unberührt.

Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegelds

Der/die Bewohner*in verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der/die Bewohner*in bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den/die Bewohner*in einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der/die Bewohner*in ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben.

§ 23 Datenschutz

Der/die Bewohner*in bestätigt hiermit die aktuelle Datenschutzerklärung als Beilage zu dem vorliegenden Heimvertrag gelesen und erhalten zu haben. Diese Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz stellt die nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderliche Information, insbesondere gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO, dar.

Eine aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann bei der Heimleitung oder dem Datenschutzbeauftragten oder jederzeit im Internet unter <https://www.hb.at/daten-schutz> eingesehen werden.

§ 24 Beschwerden und Gerichtsstand

Der/die Bewohner*in hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an den Heimträger zu melden, Beschwerde an den Magistrat der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde oder an die Patienten- und Pflegeanwaltschaft zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der/die Bewohner*in seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen des Bewohners/der Bewohnerin gegen den Heimträger ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Haus liegt.

Es wird bestätigt, dass der oben genannte Aufnahmewerber vor den als Zeugen Gefertigten seine Bereitschaft zur Aufnahme in das Haus der Barmherzigkeit ausdrücklich erklärt hat (nur zu unterschreiben, wenn der/die Bewohner*in aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst unterschreiben kann):

Zeuge: wohnhaft:

.....

Unterschrift:

2. Zeuge: wohnhaft:

.....

Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Vertrag sowie dessen Beilagen gelesen und verstanden habe sowie mit der Aufnahme zu den oben genannten Bestimmungen in das Haus der Barmherzigkeit einverstanden bin.

.....
Unterschrift Aufnahmewerber*in
bzw. Bevollmächtigte*r oder
Erwachsenenvertreter*in

.....
für das Haus der Barmherzigkeit
i.A. das Aufnahmemanagement¹

Wien, am

Wien, am